



## Fragen und Antworten zum Freiwilligenprogramm

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aktuell erreichen uns eine Vielzahl von Fragen rund um das Thema Freiwilligenprogramm und den häufig damit verbundenen Übergang in die Altersrente. Die Fragestellungen dabei sind teils sehr umfangreich und auch individuell. Wir wollen mit dieser BR-Info auf einige, häufig gestellte Fragen eingehen und auch Hilfestellungen leisten.

Auch die **Bundesagentur für Arbeit** wird in den nächsten Tagen entsprechende Informationsveranstaltungen für alle Mitarbeiter\* der Stufe 1 (55+) vor Ort im Werk anbieten. Die Anmeldung hierzu erfolgt über die Vorgesetzten.

Entsprechende vor Ort Beratungstermine mit der **Deutschen Rentenversicherung (DRV)** befinden sich derzeit noch in der Abstimmung. Wir möchten Euch aber auch nochmals darauf hinweisen, dass **für eine möglichst rechtssichere Auskunft die entsprechenden Institutionen/Behörden selbst aufzusuchen sind.**

- 1) Muss ich mich arbeitssuchend melden, wenn ich ein Abfindungsprogramm gewählt habe?**  
*Zur Vermeidung eventueller Kürzungen des Arbeitslosengeldes seid Ihr verpflichtet, Euch unverzüglich, spätestens jedoch 3 Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der zuständigen Agentur für Arbeit persönlich arbeitssuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitraumes und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Im Übrigen kann der Abschluss der Aufhebungsvereinbarung unter anderem zu einer Sperrfrist beim Bezug von Arbeitslosengeld und zum möglichen Eintritt von Anrechnungs- und Ruhestatbeständen führen. Verbindliche Auskunft über den Eintritt einer Sperrzeit und/oder Anrechnungs- und Ruhestatbeständen und wie solche vermieden werden können, kann nur die Agentur für Arbeit erteilen.*
- 2) Kann ich das Auszahlungsdatum meiner Abfindung verändern, um so beispielsweise durch die Einhaltung von Fristen mögliche Nachteile zu verhindern?**  
Ja! Es besteht die Möglichkeit, mit der Unterzeichnung seines Vertrages ein Wunschdatum für die Auszahlung anzugeben. Das Auszahlungsdatum kann nach dem offiziellen Ausscheidetermin liegen.
- 3) Kann ich, während ich Überbrückungsgeld erhalte, einer anderen Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber nachgehen?**  
*Es besteht bei Bezug des Überbrückungsgeldes grundsätzlich die Möglichkeit, einer anderen Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber nachzugehen.*
- 4) Wie wird mit meinen Urlaubstagen, Freischichten etc. umgegangen?**  
*Tarifbeschäftigte erhalten - soweit bis zum Ausscheidetermin noch nicht genommen - den vollen Jahresurlaubsanspruch für das Kalenderjahr. Nicht genommene Urlaubstage werden abgegolten (inkl. Urlaubsgeld). Freischichten im Tarifbereich sind bis zum Datum des Ausscheidens zu nehmen und werden anderenfalls abgegolten. Sonstige Freistellungstage sind bis zum Datum des Ausscheidens zu nehmen.*

**5) Bekomme ich auch Weihnachtsgeld wenn ich vor dem 30. November ausscheide?**

*Ja, unabhängig vom Ausscheidetatum erhält man das volle Weihnachtsgeld.*

**6) Was passiert mit meinen Rentenansprüchen, wenn ich das Unternehmen verlasse?**

*Verbindliche Auskünfte über die Voraussetzungen und die Gewährung von gesetzlichen Renten und deren Höhe erhaltet Ihr beim zuständigen Sozialversicherungsträger - insbesondere der Deutschen Rentenversicherung. Online erhaltet Ihr die entsprechenden Informationen unter: <https://www.eservice-drv.de/SelfServiceWeb/>*

Hier könnt Ihr auch eine aktuelle Rentenauskunft beantragen und erhaltet diese mit allen Informationen zum Versicherungsverlauf, Wartezeiten und der zu erwartenden Rente etc. per Post nach Hause gesendet!



Zusätzlich besteht die Möglichkeit einen Versicherungsältesten in Eurer Nähe zu kontaktieren.

Sollte es gelingen, Beratungstermine hier vor Ort anbieten zu können, werden wir Euch umgehend informieren.

**7) Warum steht bezüglich des Besserungsscheins nichts in meinem Aufhebungsvertrag?**

Dies ist nicht nötig. Der Besserungsschein ist in der Betriebsvereinbarung SLS 1 geregelt. Ansprüche aus Betriebsvereinbarungen bestehen unabhängig davon, was im Aufhebungsvertrag geregelt ist. Auf Ansprüche aus einer Betriebsvereinbarung können nur die Betriebsparteien verzichten. Die Regelung zum Besserungsschein gilt also. Wir verweisen auf die Veröffentlichung in der BR-Info am 29. März.

**8) Wieviel Betriebsrente erhalte ich?**

*Eure Pensionsberechnung (für alle Einstellungen vor dem 01.03.2006) sowie Informationen zu Eurer Versorgungszusage findet Ihr, sofern ihr einen Zugang habt, unter:*

*Life@Ford/Leistungen/Anwendungen und Links („Mehr ansehen“ aufklappen)/Meine Pensionsberechnung*

*<https://www.lifeatford.com/de-DE/knowledgebase/category/?id=CAT-01018>*

*In dem Pensionsrechner findet Ihr einen Hyperlink „Pensionsordnung“, der Euch zu einem wichtigen Merkblatt über Euren Versorgungsplan weiterleitet.*

*Solltet Ihr nach der Beratung durch die Personalabteilung noch Fragen bzgl. der betrieblichen Altersversorgung haben, informiert Euch bitte bei dem FOVERUKA e.V. unter:*

*[info-Foveruka@ford.com](mailto:info-Foveruka@ford.com)*

**9) Welche Auswirkungen gibt es auf meine Krankenversicherung/Pflegeversicherung?**

Hinsichtlich der Krankenversicherung und Pflegeversicherung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wendet Euch bitte an Eure Krankenkasse. Die Beratungen sind teils sehr individuell und umfangreich.

**10) Läuft die Finanzierung meines Fahrzeuges über die Ford Bank im Fall der Annahme des Abfindungsprogrammes unverändert fort?**

Ja, die Finanzierung läuft unverändert fort.



M. Thal  
BR-Vorsitzender  
S/B1-1246